

## Revisionen

# Updates

Stand: 23. Januar 2023

Das Sozialversicherungsabkommen mit **Bosnien-Herzegowina** ist am 1. September 2021 in Kraft getreten (SR 0.831.109.191.1).

Das Sozialversicherungsabkommen mit **Tunesien** ist am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten (SR 0.831.109.758.1).

Das **Vereinigte Königreich** trat am 31. Januar 2020 aus der EU aus, wobei das FZA bis Ende 2020 anwendbar blieb. Zu beachten sind seither das «Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und des Wegfalls des FZA» (SR 0.142.113.672) sowie für neue Ansprüche das seit 1. November 2021 provisorisch angewendete «Abkommen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich» (SR 0.831.109.367.2).

## Revisionen

# AHV-Ausgabe 2021

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
288	AHV [ÜLV]	11.06.2021	01.07.2021	2021 376
289	ATSG [IVG]	19.06.2020	01.01.2022	2021 705
290	ATSV [IVV]	03.11.2021	01.01.2022	2021 706
291	AHVG [IVG]	19.06.2020	01.01.2022	2021 705
292	AHVG	18.12.2020	01.01.2022	2021 758
293	AHV [IVV]	03.11.2021	01.01.2022	2021 706
294	AHV	17.11.2021	01.01.2022	2021 800
295	AHV	12.10.2022	01.01.2023	2022 603
	V 23	12.10.2022	01.01.2023	2022 604
296	VFV	12.10.2022	01.01.2023	2022 605

## ATSG

→ S. 11

## ATSV

→ S. 12

## AHVG

*Ersatz eines Ausdrucks<sup>292</sup>*

*In den Artikeln 50a Absatz 1 Buchstabe b<sup>bis</sup>, 50c Sachüberschrift, Absatz 1 Einleitungssatz und 3, 71 Absatz 4 Buchstabe a sowie 93<sup>bis</sup> Absatz 1 wird «Versichertennummer» ersetzt durch «AHV-Nummer».*

#### Art. 49b Bst. g

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz oder im Rahmen von zwischenstaatlichen Vereinbarungen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

- g. die AHV-Nummer zuzuweisen oder zu verifizieren.<sup>292</sup>

#### Art. 50c Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. b

<sup>2</sup> Eine AHV-Nummer wird einer Person überdies zugewiesen, wenn dies notwendig ist:<sup>292</sup>

- b. im Verkehr mit einer Stelle oder Institution, die zur systematischen Verwendung der Nummer berechtigt ist ausserhalb der AHV.<sup>292</sup>

#### Art. 50d–50g<sup>292</sup>

Art. 87 achttes Lemma («wer die Versicherungsnummer systematisch verwendet»)

...<sup>292</sup>

Art. 88 viertes Lemma («wer bei der systematischen Verwendung»)

...<sup>292</sup>

#### Art. 89<sup>292</sup>

Art. 101<sup>bis</sup> Abs. 2 dritter Satz

<sup>2</sup> ... Er legt eine Prioritätenordnung fest und kann die Ausrichtung der Beiträge von weiteren Voraussetzungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden.<sup>291</sup> ...

Gliederungstitel nach Art. 153a

### Vierter Teil: Systematische Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb der AHV<sup>292</sup>

#### Art. 153b<sup>292</sup> Begriff

Die Verwendung der AHV-Nummer nach Artikel 50c gilt als systematisch, wenn die ganze AHV-Nummer, ein Teil davon oder eine geänderte Form dieser Nummer mit Personendaten verbunden wird und diese Daten in strukturierter Form gesammelt werden.

#### Art. 153c<sup>292</sup> Berechtigte

<sup>1</sup> Nur folgende Behörden, Organisationen und Personen sind berechtigt, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden:

- a. soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:
  - 1. die eidgenössischen Departemente und die Bundeskanzlei,
  - 2. die dezentralisierten Einheiten der Bundesverwaltung,
  - 3. die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen,
  - 4. die Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht den Verwaltungen nach den Ziffern 1–3 angehören und die durch Bundesrecht, kantonales Recht oder kommunales Recht oder durch Vertrag mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern das anwendbare Recht die systematische Verwendung der AHV-Nummer vorsieht,
  - 5. die Bildungsinstitutionen;
- b. die privaten Versicherungsunternehmen in Fällen nach Artikel 47a VVG;
- c. die Organe, die beauftragt sind, die in einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen Kontrollen durchzuführen.

<sup>2</sup> Sie dürfen die AHV-Nummer nicht systematisch verwenden in den Bereichen, in denen das anwendbare Recht dies ausdrücklich ausschliesst.

#### Art. 153d<sup>292</sup> Technische und organisatorische Massnahmen

Die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen diese Nummer nur verwenden, wenn sie folgende technische und organisatorische Massnahmen getroffen haben:

- a. Sie beschränken den Zugang zu Datenbanken, welche die AHV-Nummer enthalten, auf die Personen, welche die AHV-Nummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und schränken bei elektronischen Datenbanken die Les- und Schreibrechte entsprechend ein.
- b. Sie bezeichnen eine für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständige Person.
- c. Sie sorgen dafür, dass die zugangs- und zugriffsberechtigten Personen in Aus- und Weiterbildung darin geschult werden, dass die AHV-Nummer nur aufgabenbezogen verwendet und nur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bekannt gegeben werden darf.
- d. Sie treffen Massnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit und des Datenschutzes, die der Risikolage angepasst sind und dem Stand der Technik entsprechen; sie sorgen insbesondere für eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung von Datensätzen, welche die AHV-Nummer enthalten und über ein öffentliches Netz übertragen werden.
- e. Sie legen fest, wie im Falle eines missbräuchlichen Zugriffs auf Datenbanken oder einer missbräuchlichen Nutzung derselben vorzugehen ist.

#### Art. 153e<sup>292</sup> Risikoanalyse

<sup>1</sup> Die folgenden Einheiten führen periodisch eine Risikoanalyse durch, die insbesondere dem Risiko einer unerlaubten Zusammenführung von Datenbanken Rechnung trägt:

- a. die eidgenössischen Departemente und die Bundeskanzlei für Datenbanken, die sie selber führen, und für Datenbanken, welche die Behörden, Organisationen

und Personen nach Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 2 und 4, die Bildungsinstitutionen in ihrem Zuständigkeitsbereich und die privaten Versicherungsunternehmen nach Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe b führen;

- b. die Kantone für Datenbanken, die von Einheiten der kantonalen und kommunalen Verwaltung und von Organisationen und Personen nach Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 4 und 5 geführt werden, sofern das kantonale oder kommunale anwendbare Recht die systematische Verwendung der AHV-Nummer vorsieht.

<sup>2</sup> Sie führen im Hinblick auf die Risikoanalyse ein Verzeichnis der Datenbanken, in denen die AHV-Nummer systematisch verwendet wird.

#### Art. 153f<sup>292</sup> Mitwirkungspflichten

Die Behörden, Organisationen und Personen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden, müssen der Zentralen Ausgleichsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich sein. Sie haben insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

- a. Sie erstatten der Zentralen Ausgleichsstelle Meldung über die systematische Verwendung der AHV-Nummer.
- b. Sie lassen Kontrollen durch die Zentrale Ausgleichsstelle zu, stellen dieser die für die Verifizierung der AHV-Nummer notwendigen Daten zur Verfügung und erteilen ihr die diesbezüglich benötigten Auskünfte.
- c. Sie nehmen die von der Zentralen Ausgleichsstelle angeordneten Korrekturen bei der AHV-Nummer vor.

#### Art. 153g<sup>292</sup> Bekanntgabe der AHV-Nummer beim Vollzug von kantonalem oder kommunalem Recht

Die Behörden, Organisationen und Personen, die beim Vollzug von kantonalem oder kommunalem Recht die AHV-Nummer systematisch verwenden, dürfen die AHV-Nummer bekannt geben, wenn keine offensichtlich schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen und:

- a. die Bekanntgabe für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verifizierung der AHV-Nummer, erforderlich ist;
- b. die Bekanntgabe für die Empfängerin oder den Empfänger für die Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist; oder
- c. die betroffene Person im Einzelfall der Bekanntgabe zugestimmt hat.

#### Art. 153h<sup>292</sup> Gebühren

Der Bundesrat kann Gebühren vorsehen für die Dienstleistungen, welche die Zentrale Ausgleichsstelle im Zusammenhang mit der systematischen Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb der AHV erbringt.

#### Art. 153i<sup>292</sup> Strafbestimmungen des vierten Teils

<sup>1</sup> Wer die AHV-Nummer systematisch verwendet, ohne dazu nach Artikel 153c Absatz 1 berechtigt zu sein, wird mit Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Wer die AHV-Nummer verwendet, ohne die technischen und organisatorischen Massnahmen nach Artikel 153d zu treffen, wird mit Busse bestraft.

<sup>3</sup> Artikel 79 ATSG ist anwendbar.

*Gliederungstitel vor Art. 154*

## Fünfter Teil:<sup>292</sup> Schlussbestimmungen

### Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. Dezember 2020

in Kraft seit dem 1. Januar 2022<sup>292</sup>

Stellen und Institutionen, welche die AHV-Nummer nach bisherigem Recht verwenden, müssen die technischen und organisatorischen Massnahmen nach Artikel 153d innert eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom 18. Dezember 2020 getroffen haben.

## AHV

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Versichertennummer» ersetzt durch «AHV-Nummer».*<sup>294</sup>

#### Art. 21<sup>295</sup> Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende

<sup>1</sup> Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9800 Franken, aber weniger als 58 800 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozent des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9800	17 500	4,35
17 500	21 300	4,45
21 300	23 800	4,55
23 800	26 300	4,65
26 300	28 800	4,75
28 800	31 300	4,85
31 300	33 800	5,05
33 800	36 300	5,25
36 300	38 800	5,45
38 800	41 300	5,65
41 300	43 800	5,85
43 800	46 300	6,05
46 300	48 800	6,35
48 800	51 300	6,65
51 300	53 800	6,95

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozent des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
53 800	56 300	7,25
56 300	58 800	7,55

<sup>2</sup> Beträgt das nach Artikel 6<sup>quater</sup> anrechenbare Einkommen weniger als 9800 Franken, so hat die versicherte Person einen Beitrag von 4,35 Prozent zu entrichten, höchstens aber den Mindestbeitrag.

*Art. 28 Abs. 1–3 und 6*

<sup>1</sup> Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 422 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens. Nicht zum Renteneinkommen gehören die Renten nach den Artikeln 36 und 39 IVG. Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen		Jahresbeitrag	Zuschlag für jede weitere Stufe von 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken		Franken	Franken
bis	340 000	422	–
ab	340 000	504.60	87
ab	1 740 000	2 940.60	130.50
ab	8 740 000	21 100	... <sup>295</sup>

<sup>2</sup> Verfügt eine nichterwerbstätige Person gleichzeitig über Vermögen und Renteneinkommen, so wird der mit 20 multiplizierte jährliche Rentenbetrag zum Vermögen hinzugerechnet.<sup>295</sup>

<sup>3</sup> Für die Berechnung des Beitrages ist das Vermögen einschliesslich des mit 20 multiplizierten jährlichen Rentenbetrages auf die nächsttiefere Vermögensstufe abzurunden.<sup>295</sup>

<sup>6</sup> Nichterwerbstätige, die Leistungen nach dem ELG oder nach dem ÜLG beziehen, bezahlen den Mindestbeitrag.<sup>288</sup>

*Art. 51 Abs. 5*

<sup>5</sup> Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Invalidenrente für einen Invaliditätsgrad von 50 Prozent oder weniger, so wird die Hälfte des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens zum Einkommen des invaliden Ehegatten hinzugezählt.<sup>293</sup>

*Art. 55<sup>quater</sup> Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Aufschubsdauer beginnt vom ersten Tag an zu laufen, der dem Monat folgt, in welchem das Rentenalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht wurde. Der Aufschub ist innert eines Jahres vom Beginn der Aufschubsdauer an durch Einreichen des amtlichen Formulars zu erklären. Ist innert dieser Frist keine Aufschubserklä-

rung erfolgt, so wird die Altersrente nach den allgemein geltenden Vorschriften festgesetzt und ausbezahlt.<sup>295</sup>

<sup>2</sup> Der Abruf erfolgt über das amtliche Formular.<sup>295</sup>

**Art. 134<sup>bis</sup>**<sup>294</sup>

**Art. 134<sup>ter</sup>**<sup>294</sup> Meldung der systematischen Verwendung der AHV-Nummer

<sup>1</sup> Die nach Artikel 153c Absatz 1 AHVG zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen melden diese systematische Verwendung der ZAS. Sie können eine Sammelmeldung machen.

<sup>2</sup> Die Meldung enthält namentlich:

- a. die Bezeichnung der Behörde, der Organisation oder der Person, die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigt ist;
- b. die Bezeichnung der für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständigen Person nach Artikel 153d Buchstabe b AHVG;
- c. die gesetzliche Grundlage für die systematische Verwendung der AHV-Nummer und die Angabe der gesetzlichen Aufgaben, deren Erfüllung diese systematische Verwendung erfordert.

<sup>3</sup> Jede Änderung der in der Meldung gemachten Angaben ist unverzüglich der ZAS zu melden.

**Art. 134<sup>quinqies</sup>**<sup>294</sup> Massnahmen zur Sicherstellung der Verwendung der richtigen AHV-Nummer

<sup>1</sup> Die AHV-Nummer kann automatisch in einer elektronischen Datenbank erfasst werden, wenn sie übermittelt wurde:

- a. nach einem Verfahren nach Artikel 134<sup>quater</sup> Absätze 2–4;
- b. durch ein Durchführungsorgan der AHV, Infostar, das ZEMIS, E-VERA oder das Ordipro.

<sup>2</sup> Manuell kann sie dort erst nach der Prüfung einer Kontrollziffer erfasst werden.

<sup>3</sup> Die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen sind verpflichtet, die Richtigkeit der in ihren Datenbanken erfassten AHV-Nummern und der entsprechenden Personendaten periodisch durch die ZAS mittels eines der Verfahren nach Artikel 134<sup>quater</sup> Absatz 2 oder 4 überprüfen zu lassen.

**Art. 134<sup>sexies</sup>–134<sup>octies</sup>**<sup>294</sup>

*Art. 174 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a*

<sup>1</sup> Der ZAS obliegen ausser den in Artikel 71 AHVG sowie in den Artikeln 133<sup>bis</sup>, 134<sup>ter</sup>–134<sup>quinqies</sup>, 149, 154 und 171 dieser Verordnung genannten Aufgaben:<sup>294</sup>

- a. ...<sup>294</sup>

Art. 201 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Bundesamt und die beteiligten Ausgleichskassen beziehungsweise IV-Stellen sind berechtigt, gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben. Das Bundesamt und die Schweizerische Ausgleichskasse sind auch zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt.<sup>295</sup>

Gliederungstitel vor Art. 222

## Neunter Abschnitt: Die Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe<sup>293</sup>

Art. 222 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und 3

Berechtigung<sup>293</sup>

<sup>1</sup> Finanzhilfen nach Artikel 3 Absatz 1 SuG können gewährt werden an gesamtschweizerisch tätige gemeinnützige private Organisationen, die:<sup>293</sup>

<sup>3</sup> Die Versicherung beteiligt sich an den Finanzhilfen der Invalidenversicherung an Organisationen der privaten Invalidenhilfe nach den Artikeln 108–110 IVV, sofern diese Organisationen in erheblichem Umfang Leistungen im Interesse von Personen erbringen, die erst nach Erreichen des Rentenalters in ihrer Gesundheit beeinträchtigt wurden. Die Höhe des Anteils der Versicherung richtet sich nach den dieser Personengruppe tatsächlich gewährten Leistungen.<sup>293</sup>

**Art. 223**<sup>293</sup> Ausrichtung der Finanzhilfen

<sup>1</sup> Für Aufgaben nach Artikel 101<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstaben a und b AHVG werden die Finanzhilfen nach der Anzahl der erbrachten Leistungen ausgerichtet. Für die Erbringung von Leistungen zu Hause oder für im Zusammenhang mit dem Wohnort erbrachte Leistungen können nur dann Finanzhilfen ausgerichtet werden, wenn diese Leistungen im Rahmen von Freiwilligenarbeit erfolgen.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen für die ständigen Aufgaben nach Artikel 101<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe c AHVG werden als Pauschale gewährt. Für zeitlich befristete Entwicklungsprojekte können zusätzliche Finanzhilfen gewährt werden.

<sup>3</sup> Für Aufgaben nach Artikel 101<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe d AHVG werden die Finanzhilfen nach der Anzahl der erbrachten Leistungen ausgerichtet. Die Anforderungen an die Weiterbildung von Hilfspersonal sind im Leistungsvertrag festgelegt.

<sup>4</sup> Das Bundesamt legt die Berechnungsgrundlagen in den Leistungsverträgen fest und kann die Auszahlung der Finanzhilfen an gewisse Bedingungen und Auflagen knüpfen.

**Art. 224**<sup>293</sup> Höhe der Finanzhilfen

<sup>1</sup> Finanzhilfen werden nur für zweckmässige, bedarfsgerechte, wirksame und wirtschaftlich erbrachte Leistungen ausgerichtet. Sie werden unter Berücksichtigung von Umfang und Reichweite des Tätigkeitsbereiches der Organisation festgelegt. Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der zumutbaren Eigenleistung des Leis-

tungsvertragspartners sowie den finanziellen Beiträgen Dritter wird Rechnung getragen.

<sup>2</sup> Es werden nur die tatsächlichen Kosten angerechnet. Die Finanzhilfen betragen in der Regel höchstens 50 Prozent der tatsächlichen Kosten. Diese Höchstgrenze kann in Ausnahmefällen auf bis zu 80 Prozent erhöht werden, wenn die Finanzierungsmöglichkeiten einer Organisation aufgrund ihrer Struktur und ihrer Ziele begrenzt sind und der Bund ein besonderes Interesse an der Erfüllung einer Aufgabe hat.

**Art. 224**<sup>bis 293</sup> Höchstbetrag zur Ausrichtung der Finanzhilfen

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt den jährlichen Höchstbetrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen an Altersorganisationen sowie die finanzielle Beteiligung der Versicherung an den Leistungen der privaten Behindertenhilfe nach Artikel 222 Absatz 3 alle vier Jahre unter Berücksichtigung der Teuerung fest.

<sup>2</sup> Das Bundesamt erstellt die Grundlagen zur Festsetzung des Höchstbetrags. Es überprüft die gewährten Finanzhilfen auf ihre Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit und ermittelt den Bedarf.

<sup>3</sup> Externe Mandate zur Überprüfung der Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Finanzhilfen und zur Ermittlung des Bedarfs gehen zulasten der Versicherung. Die Kosten dürfen innerhalb von vier Jahren 0,3 Prozent des jährlichen Gesamtvolumens der ausgerichteten Finanzhilfen nicht übersteigen.

**Art. 224**<sup>ter 293</sup> Prioritätenordnung

<sup>1</sup> Übersteigen die Finanzhilfesuche die Höhe der verfügbaren Mittel, so werden die Mittel nach folgenden Prioritäten vergeben:

- a. Arbeiten, die für die Koordination der verschiedenen Tätigkeitsfelder und Akteure der Altershilfe auf nationaler Ebene notwendig sind;
- b. Entwicklungsarbeiten, die wesentliche Beiträge zur Weiterentwicklung der Altershilfe auf nationaler Ebene leisten;
- c. Weiterbildungen von Hilfspersonal;
- d. Beratungsleistungen für ältere Menschen und ihre Angehörigen;
- e. weitere Leistungen, die sich besonders an vulnerable Personen richten;
- f. übrige Leistungen.

<sup>2</sup> Das Bundesamt regelt die Einzelheiten.

**Art. 225**<sup>293</sup> Verfahren

<sup>1</sup> Organisationen, die um Finanzhilfen ersuchen, haben Angaben über die Struktur, das Tätigkeitsprogramm und die finanzielle Lage zu machen.

<sup>2</sup> Das Bundesamt bestimmt, welche Unterlagen im Hinblick auf den Abschluss eines Leistungsvertrages einzureichen sind.

<sup>3</sup> Es bestimmt, welche Unterlagen die Organisation während der Vertragsdauer einzureichen hat und legt die Fristen fest. Bei Vorliegen zureichender Gründe können die Fristen vor ihrem Ablauf auf schriftliches Gesuch hin erstreckt werden. Werden die ordentlichen oder die erstreckten Fristen ohne triftigen Grund nicht

eingehalten, so werden die auszurichtenden Finanzhilfen bei einer Verspätung von bis zu einem Monat um einen Fünftel und für jeden weiteren Monat um einen weiteren Fünftel gekürzt.

<sup>4</sup> Das Bundesamt prüft die Unterlagen und setzt die auszahlenden Finanzhilfen fest. Es kann mit dem Leistungsvertragspartner Akonto-Zahlungen vereinbaren.

<sup>5</sup> Die Organisation ist verpflichtet, dem Bundesamt jederzeit über die Verwendung der Finanzhilfen Aufschluss zu geben und den Kontrollorganen Einsicht in die Kostenrechnung zu gewähren.

## V 23

→ S. 15

## VFV

### Art. 13b<sup>296</sup> Beitragssatz für die AHV/IV

<sup>1</sup> Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 10,1 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbeitrag von 980 Franken im Jahr entrichten.

<sup>2</sup> Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens einen Beitrag zwischen 980 und 24 500 Franken im Jahr. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag (AHV+IV)	Zuschlag für jede weitere Stufe von 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken	Franken	Franken
bis 590 000	980	–
ab 590 000	1090.80	101
ab 1 740 000	3413.80	151.50
ab 8 740 000	24 500	–

© Informationsstelle AHV/IV

## Revisionen

## IV-Ausgabe 2022

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
212	IVG [KVG]	18.06.2021	01.01.2023	2021 837
213	IVV [EOV]	24.08.2022	01.01.2023	2022 497
214	IVV	12.10.2022	01.01.2023	2022 606
215	IVV [KVV]	23.11.2022	01.01.2023	2022 814
	V 23	12.10.2022	01.01.2023	2022 604
216	ATSV [StReV]	19.10.2022	23.01.2023	2022 698

## ATSV

Art. 7b Abs. 1 lit. a

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. im Privatauszug der gesuchstellenden Person nach Artikel 41 StReG kein Delikt aufgeführt ist, das einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lässt;<sup>216</sup>

## IVG

Art. 27 Abs. 8 und 9

<sup>8</sup> Die Leistungserbringer und deren Verbände sowie die Organisation nach Artikel 47a KVG sind verpflichtet, dem Bundesrat auf Verlangen kostenlos die Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 3–5 notwendig sind. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.<sup>212</sup>

<sup>9</sup> Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Datenbekanntgabe nach Absatz 8 kann das EDI gegen die Verbände der Leistungserbringer, gegen die Organisation nach Artikel 47a KVG und gegen die betroffenen Leistungserbringer Sanktionen ergreifen. Diese umfassen:

- a. die Verwarnung;
- b. eine Busse bis zu 20 000 Franken.<sup>212</sup>

## Art. 1<sup>bis</sup>214 Beitragssatz

<sup>1</sup> Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozent des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9800	17500	0,752
17500	21300	0,769
21300	23800	0,786
23800	26300	0,804
26300	28800	0,821
28800	31300	0,838
31300	33800	0,873
33800	36300	0,907
36300	38800	0,942
38800	41300	0,977
41300	43800	1,011
43800	46300	1,046
46300	48800	1,098
48800	51300	1,149
51300	53800	1,201
53800	56300	1,253
56300	58800	1,305

<sup>2</sup> Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von 68–3400 Franken im Jahr. Die Artikel 28–30 AHVV gelten sinngemäss.

### Art. 6<sup>ter</sup> Abs. 4 Bst. a

<sup>4</sup> Der Einarbeitungszuschuss ist nicht geschuldet, wenn die versicherte Person:

- a. Anspruch auf eine Entschädigung nach dem EOG hat;<sup>213</sup> oder

### Art. 21 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. e–h

<sup>2</sup> Bei der Ermittlung des massgebenden Einkommens im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 IVG werden Tage nicht berücksichtigt, an denen die versicherte Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:<sup>213</sup>

- e. Mutterschaft oder Vaterschaft;<sup>213</sup>
- f. Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16o EOG;<sup>213</sup>
- g. Aufnahme eines weniger als vier Jahre alten Kindes zur Adoption;<sup>213</sup>
- h. anderer Gründe, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind.<sup>213</sup>

### Art. 24<sup>bis</sup> Abs. 6

<sup>6</sup> Für die Datenbekanntgabe nach Artikel 27 Absatz 8 IVG, die Übermittlung der Daten, das Bearbeitungsreglement, die Sicherheit und die Aufbewahrung der Daten sind die Artikel 59f, 59g und 59i KVV sinngemäss anwendbar.<sup>215</sup>

## Art. 39f<sup>214</sup> Höhe des Assistenzbeitrages

<sup>1</sup> Der Assistenzbeitrag beträgt 34.30 Franken pro Stunde.

<sup>2</sup> Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c Buchstaben e–g über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag 51.50 Franken pro Stunde.

<sup>3</sup> Die IV-Stelle legt den Assistenzbeitrag für den Nachtdienst nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung pauschal fest. Er beträgt höchstens 164.35 Franken pro Nacht.

<sup>4</sup> Für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1–3 an die Lohn- und Preisentwicklung ist Artikel 33<sup>ter</sup> AHVG sinngemäss anwendbar.

# V 23

→ S. 15

## Revisionen

# EL-Ausgabe 2021

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
70	ELV [ÜLV]	11.06.2021	01.07.2021	2021 376
	V Mietzins	14.06.2021	01.07.2021	2021 375
71	V 21 [ÜLV]	11.06.2021	01.07.2021	2021 376
	V Prämien	14.06.2021	01.07.2021	2021 374
	ÜLG	19.06.2020	01.07.2021	2021 373
	ÜLV	11.06.2021	01.07.2021	2021 376
72	ATSG [IVG]	19.06.2020	01.01.2022	2021 705
73	ATSV [IVV]	03.11.2021	01.01.2022	2021 706
74	ELG [AHVG]	18.12.2020	01.01.2022	2021 758
	V Mietzins	11.11.2021	01.01.2022	2021 740
	V Prämien	22.10.2021	01.01.2022	2021 643
75	ELV	12.10.2022	01.01.2023	2022 607
	V Mietzins	19.10.2022	01.01.2023	2022 612
	V 23	12.10.2022	01.01.2023	2022 608
	V Prämien	19.10.2022	01.01.2023	2022 613

## ATSG

→ S. 11

## ATSV

→ S. 12

## ELG

*Art. 26 Abs. 1 Bst. c–f*

<sup>1</sup> Die folgenden Bestimmungen des AHVG mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss:

- c. die AHV-Nummer (Art. 50c AHVG);<sup>74</sup>
- d. die systematische Verwendung der AHV-Nummer (Art. 153b–153i AHVG);<sup>74</sup>
- e. ...<sup>74</sup>
- f. ...<sup>74</sup>

## ELV

*Art. 1 Abs. 1*

<sup>1</sup> Hält sich eine Person ohne wichtigen Grund ununterbrochen mehr als drei Monate (90 Tage) oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als 90 Tage im Ausland auf, so werden die Ergänzungsleistungen rückwirkend auf den Beginn des Monats eingestellt, in dem die Person den 91. Tag im Ausland verbracht hat.<sup>75</sup>

**Art. 10a<sup>70</sup>** Prüfen des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen von Personen, die Überbrückungsleistungen beziehen

Die Durchführungsstellen prüfen von Amtes wegen, ob bei einer Person, die Überbrückungsleistungen nach dem ÜLG bezieht, auf den Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters hin ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen absehbar ist.

*Art. 16a Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Pauschale beträgt pro Jahr 3060 Franken.<sup>75</sup>

*Art. 17a Abs. 5*

<sup>5</sup> Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Entäusserung eines Grundstückes ist der Verkehrswert für die Prüfung, ob ein Vermögensverzicht im Sinne von Artikel 11a Absatz 2 ELG vorliegt, massgebend. Der Verkehrswert gelangt nicht zur Anwendung, wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den Erwerb zu einem tieferen Wert besteht.<sup>75</sup>

*Art. 20 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung ist durch Einreichen des Anmeldeformulars geltend zu machen. Artikel 67 Absatz 1 AHVV ist sinngemäss anwendbar.<sup>75</sup>



Art. 26b Abs. 1  
Aufgehoben<sup>75</sup>

## V Mietzins

→ SR 831.301.114

## V 23

### Verordnung 23 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

vom 12. Oktober 2022 (SR 831.304)

---

Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Artikel 19 ELG und auf Artikel 12 ÜLG,  
verordnet:

#### Art. 1 Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG und nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a ÜLG werden wie folgt erhöht:

- a. bei alleinstehenden Personen: auf 20 100 Franken;
- b. bei Ehepaaren: auf 30 150 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr vollendet haben: auf 10 515 Franken;
- d. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben: auf 7 380 Franken.

#### Art. 2 Anpassung der Höchstbeträge für den Mietzins

<sup>1</sup> Die Höchstbeträge für den Mietzins für eine allein lebende Person nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 ELG oder Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 ÜLG werden auf 17 580 Franken in der Region 1, auf 17 040 Franken in der Region 2 und auf 15 540 Franken in der Region 3 erhöht.

<sup>2</sup> Die Zuschläge bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ELG oder Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ÜLG werden wie folgt erhöht:

- a. für die zweite Person auf 3 240 Franken in der Region 1, auf 3 180 Franken in der Region 2 und auf 3 240 Franken in der Region 3;
- b. für die dritte Person auf 2 280 Franken in der Region 1 und auf 1 920 Franken in den Regionen 2 und 3;
- c. für die vierte Person auf 2 100 Franken in der Region 1, auf 1 980 Franken in der Region 2 und auf 1 680 Franken in der Region 3.

<sup>3</sup> Die Zuschläge bei Notwendigkeit der Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 ELG oder Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 ÜLG werden auf 6 420 Franken erhöht.

#### Art. 3 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 21 vom 14. Oktober 2020 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird aufgehoben.

#### Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## V Prämien

→ SR 831.309.1

## ÜLG

→ SR 837.2 (in der Textausgabe 2021 bereits abgedruckt)

## ÜLV

→ SR 837.21

## Revisionen

# EO-Ausgabe 2023

Keine Revisionen.

## Revisionen

# FZ-Ausgabe 2021

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
66	FLG [BG]	20.12.2019	01.07.2021	2020 4540
67	ATSG [IVG]	19.06.2020	01.01.2022	2021 705
68	ATSV [IVV]	03.11.2021	01.01.2022	2021 706
69	FamZG [AHVG]	18.12.2020	01.01.2022	2021 758
70	FamZV [AHVV]	17.11.2021	01.01.2022	2021 800
71	FamZV [EOV]	24.08.2022	01.01.2023	2022 497
72	FLG [EOG]	01.10.2022	01.01.2023	2022 468

## ATSG

→ S. 11

## ATSV

→ S. 12

## FamZG

*Ersatz eines Ausdrucks*

*In den Artikeln 21b Absatz 2 zweiter Satz und 25 Buchstabe f wird «Versichertennummer» durch «AHV-Nummer» ersetzt.<sup>69</sup>*

*Art. 25 Bst. g*

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss für:

- g. die systematische Verwendung der AHV-Nummer (Art. 153b–153i AHVG).<sup>69</sup>

# FamZV

*Ersatz eines Ausdrucks*

*In Artikel 18a Absatz 1 Buchstaben a und b wird «Versichertennummer» ersetzt durch «AHV-Nummer».<sup>70</sup>*

*Art. 10 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt auch ohne gesetzlichen Lohnanspruch bestehen:

- a. bei einem Mutterschaftsurlaub: während höchstens 16 Wochen;
- b. bei Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs wegen Spitalaufenthalts des Neugeborenen: während insgesamt höchstens 22 Wochen;
- c. bei einem Vaterschaftsurlaub: während höchstens 2 Wochen;
- d. bei einem Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes: während höchstens 14 Wochen;
- e. bei einem Adoptionsurlaub: während 2 Wochen;
- f. bei einem Jugendurlaub nach Artikel 329e Absatz 1 OR: während des Urlaubs.<sup>71</sup>

# FLG

*Art. 10 Abs. 4*

<sup>4</sup> Während des Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f OR, des Vaterschaftsurlaubs nach Artikel 329g OR, des Betreuungsurlaubs nach Artikel 329i OR und des Adoptionsurlaubs nach Artikel 329j OR besteht weiterhin Anspruch auf die Familienzulagen.<sup>72</sup>

© Informationsstelle AHV/IV

## Revisionen

# ATSG

neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
ATSG (Berichtigung)	19.05.2021	01.01.2021	2021 358
* ATSG [IVG]	19.06.2020	01.01.2022	2021 705
** ATSV [IVV]	03.11.2021	01.01.2022	2021 706
*** ATSV [StReV]	19.10.2022	23.01.2023	2022 698

# ATSG

*Art. 17 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Invalidenrente wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers sich:

- a. um mindestens fünf Prozentpunkte ändert; oder
- b. auf 100 Prozent erhöht.\*

*Art. 32 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Erfahren die Organe einer Sozialversicherung, die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise oder Gemeinden im Rahmen ihrer Funktionen, dass eine versicherte Person ungerechtfertigte Leistungen bezieht, so können sie die Organe der betroffenen Sozialversicherung sowie der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen darüber informieren.\*

*Art. 43 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Der Versicherungsträger bestimmt die Art und den Umfang der notwendigen Abklärungen.\*

**Art. 44 \*** Gutachten

<sup>1</sup> Erachtet der Versicherungsträger im Rahmen von medizinischen Abklärungen ein Gutachten als notwendig, so legt er je nach Erfordernis eine der folgenden Arten fest:

- a. monodisziplinäres Gutachten;
- b. bidisziplinäres Gutachten;
- c. polydisziplinäres Gutachten.

<sup>2</sup> Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten bei einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren Namen bekannt. Diese kann innert zehn Tagen aus den Gründen nach Artikel 36 Absatz 1 Sachverständige ablehnen und Gegenvorschläge machen.

<sup>3</sup> Mit der Bekanntgabe der Namen stellt der Versicherungsträger der Partei auch die Fragen an den oder die Sachverständigen zu und weist sie auf die Möglichkeit hin, innert der gleichen Frist Zusatzfragen in schriftlicher Form einzureichen. Der Versicherungsträger entscheidet abschliessend über die Fragen an den oder die Sachverständigen.

<sup>4</sup> Hält der Versicherungsträger trotz Ablehnungsantrag an den vorgesehenen Sachverständigen fest, so teilt er dies der Partei durch Zwischenverfügung mit.

<sup>5</sup> Bei Gutachten nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden die Fachdisziplinen vom Versicherungsträger, bei Gutachten nach Absatz 1 Buchstabe c von der Gutachterstelle abschliessend festgelegt.

<sup>6</sup> Sofern die versicherte Person es nicht anders bestimmt, werden die Interviews in Form von Tonaufnahmen zwischen der versicherten Person und dem Sachverständigen erstellt und in die Akten des Versicherungsträgers aufgenommen.

<sup>7</sup> Der Bundesrat:

- a. kann für Gutachten nach Absatz 1 die Art der Vergabe des Auftrages an eine Gutachterstelle regeln;
- b. erlässt Kriterien für die Zulassung von medizinischen und neuropsychologischen Sachverständigen für alle Gutachten nach Absatz 1;
- c. schafft eine Kommission mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Sozialversicherungen, der Gutachterstellen, der Ärzteschaft, der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen, der Wissenschaft sowie der Patienten- und Behindertenorganisationen, welche die Zulassung als Gutachterstelle, das Verfahren zur Gutachtenerstellung und die Ergebnisse der medizinischen Gutachten überwacht. Die Kommission spricht öffentliche Empfehlungen aus.

## ATSV

*Art. 5 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Bei der Berechnung der anerkannten Ausgaben nach Absatz 1 werden angerechnet:

- c. bei allen Personen: als Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung die höchste Prämie für die jeweilige Personenkategorie nach der jeweils gültigen Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über die kantonalen und regionalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.\*\*

*Art. 7b Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. im Privatauszug der gesuchstellenden Person nach Artikel 41 StReG kein Delikt aufgeführt ist, das einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lässt;\*\*\*

*Gliederungstitel nach Art. 7i*

### 2a. Abschnitt: Gutachten\*\*

#### Art. 7j \*\* Einigungsversuch

<sup>1</sup> Lehnt eine Partei eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach Artikel 44 Absatz 2 ATSG ab, so hat der Versicherungsträger die Ausstandsgründe zu prüfen. Liegt kein Ausstandsgrund vor, so ist ein Einigungsversuch durchzuführen.

<sup>2</sup> Der Einigungsversuch kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden und ist in den Akten zu dokumentieren.

<sup>3</sup> Bei der Vergabe eines Auftrags für ein Gutachten nach dem Zufallsprinzip ist kein Einigungsversuch durchzuführen.

#### Art. 7k \*\* Tonaufnahme des Interviews

<sup>1</sup> Das Interview nach Artikel 44 Absatz 6 ATSG umfasst das gesamte Untersuchungsgespräch. Dieses besteht aus der Anamneseerhebung und der Beschwerdeschilderung durch die versicherte Person.

<sup>2</sup> Der Versicherungsträger hat die versicherte Person mit der Ankündigung der Begutachtung über die Tonaufnahme nach Artikel 44 Absatz 6 ATSG, deren Zweck und die Möglichkeit eines Verzichts auf eine Tonaufnahme zu informieren.

<sup>3</sup> Die versicherte Person kann mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Durchführungsorgan:

- a. vor der Begutachtung erklären, dass sie auf die Tonaufnahme verzichtet;
- b. bis 10 Tage nach dem Interview die Vernichtung der Tonaufnahme beantragen.

<sup>4</sup> Vor dem Interview kann die versicherte Person gegenüber dem Durchführungsorgan den Verzicht nach Absatz 3 Buchstabe a widerrufen.

<sup>5</sup> Die Tonaufnahme ist von der oder dem Sachverständigen nach einfachen technischen Vorgaben zu erstellen. Die Versicherungsträger sorgen dafür, dass die technischen Vorgaben in den Aufträgen für ein Gutachten einheitlich sind. Die oder der Sachverständige hat sicherzustellen, dass die Aufnahme des Interviews technisch korrekt erfolgt.

<sup>6</sup> Der Beginn und das Ende des Interviews sind sowohl von der versicherten Person als auch von der oder dem Sachverständigen mündlich unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit am Anfang und am Ende der Tonaufnahme zu bestätigen. In gleicher Weise sind Unterbrechungen der Tonaufnahme zu bestätigen.

<sup>7</sup> Die Sachverständigen und die Gutachterstellen übermitteln dem Versicherungsträger die Tonaufnahmen in gesicherter elektronischer Form zusammen mit dem Gutachten.

<sup>8</sup> Bestreitet die versicherte Person die Überprüfbarkeit des Gutachtens, nachdem sie die Tonaufnahme abgehört und technische Mängel festgestellt hat, so versuchen das Durchführungsorgan und die versicherte Person, sich über das weitere Vorgehen zu einigen.

#### **Art. 7l \*\*** Verwendung und Vernichtung der Tonaufnahme des Interviews

<sup>1</sup> Die Tonaufnahme darf nur im Verwaltungsverfahren, im Einspracheverfahren (Art. 52 ATSG), während der Revision und der Wiedererwägung (Art. 53 ATSG), im Rechtspflegeverfahren (Art. 56 und 62 ATSG) sowie im Vorbescheidverfahren nach Artikel 57a IVG von der versicherten Person, den Auftrag gebenden Versicherungsträgern und den Entscheidbehörden abgehört werden.

<sup>2</sup> Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Artikel 7p Absätze 4 und 5 die Tonaufnahme abhören.

<sup>3</sup> Sobald das Verfahren, für das das Gutachten in Auftrag gegeben worden ist, abgeschlossen und die darauf basierende Verfügung rechtskräftig geworden ist, darf der Versicherungsträger im Einverständnis mit der versicherten Person die Tonaufnahme vernichten.

#### **Art. 7m \*\*** Anforderungen an Sachverständige

<sup>1</sup> Medizinische Sachverständige können Gutachten nach Artikel 44 Absatz 1 ATSG erstellen, wenn sie:

- a. über einen Weiterbildungstitel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c MedBV verfügen;
- b. im Register nach Artikel 51 Absatz 1 MedBG eingetragen sind;
- c. eine gültige Berufsausübungsbewilligung besitzen oder ihre Meldepflicht erfüllt haben, sofern dies nach Artikel 34 oder 35 des Medizinalberufegesetzes notwendig ist; und
- d. über mindestens fünf Jahre klinische Erfahrung verfügen.

<sup>2</sup> Fachärztinnen und Fachärzte der allgemeinen inneren Medizin, der Psychiatrie und Psychotherapie, der Neurologie, der Rheumatologie, der Orthopädie, der orthopädischen Chirurgie und der Traumatologie des Bewegungsapparates müssen über das Zertifikat des Vereins Versicherungsmedizin Schweiz (Swiss Insurance Medicine, SIM) verfügen. Ausgenommen sind Chefärztinnen und Chefärzte sowie leitende Ärztinnen und Ärzte in Universitätskliniken.

<sup>3</sup> Neuropsychologische Sachverständige müssen die Anforderungen nach Artikel 50b KVV erfüllen.

<sup>4</sup> Mit der Einwilligung der versicherten Person kann von einzelnen Anforderungen nach den Absätzen 1–3 abgesehen werden, sofern dies sachlich notwendig ist.

<sup>5</sup> Im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung können Gutachten von Personen erstellt werden, die noch nicht alle Anforderungen nach den Absätzen 1–3 erfüllen. Die Erstellung der Gutachten erfolgt unter der direkten und persönlichen Supervision von Fachärztinnen und Fachärzten oder Neuropsychologinnen und Neuropsychologen, die die entsprechenden Voraussetzungen nach den Absätzen 1–3 erfüllen.

#### **Art. 7n \*\*** Zustellung von Unterlagen

Sachverständige und Gutachterstellen haben den Versicherungsträgern, den Durchführungsorganen der einzelnen Sozialversicherungen und den zuständigen Gerichten auf Anfrage diejenigen Unterlagen zuzustellen, die für eine Prüfung der fachlichen Anforderungen und der Qualitätsvorgaben notwendig sind.

#### **Art. 7o \*\*** Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung: Zusammensetzung

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 12 Mitgliedern. Davon vertreten:

- a. zwei Personen die Sozialversicherungen;
- b. eine Person die Gutachterstellen;
- c. drei Personen die Ärzteschaft;
- d. eine Person die Neuropsychologinnen und Neuropsychologen;
- e. zwei Personen die Wissenschaft;
- f. eine Person das versicherungsmedizinische Ausbildungswesen;
- g. zwei Personen die Patienten- und Behindertenorganisationen.

#### **Art. 7p \*\*** Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung: Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kommission erarbeitet Empfehlungen zu:

- a. Anforderungs- und Qualitätskriterien für das Verfahren zur Erstellung von Gutachten;
- b. Kriterien für die Tätigkeit sowie die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Sachverständigen;
- c. Kriterien für die Zulassung von Gutachterstellen und deren Tätigkeit;
- d. Kriterien und Instrumenten für die Beurteilung der Qualität von Gutachten.

<sup>2</sup> Die Kommission überwacht, wie die Kriterien nach den Buchstaben a–d durch die Sachverständigen und die Gutachterstellen eingehalten werden, und kann aufgrund dieser Überwachung Empfehlungen erarbeiten.

<sup>3</sup> Sie macht die Empfehlungen öffentlich zugänglich.

<sup>4</sup> Sie kann von den Versicherungsträgern und Durchführungsorganen der einzelnen Sozialversicherungen die Herausgabe der für die Überwachung der Erfüllung der Kriterien nach Absatz 1 notwendigen Unterlagen und Gutachten verlangen.

<sup>5</sup> Stellen Versicherungsträger oder Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen eine systematische Nichteinhaltung der Kriterien nach Absatz 1 durch Gutachterstellen fest, so können sie der Kommission die notwendigen Unterlagen und Gutachten für eine Überprüfung der Qualität zukommen lassen.

**Art. 7q \*\*** Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der  
medizinischen Begutachtung: Organisation

<sup>1</sup> Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt namentlich folgende Punkte:

- a. die Arbeitsweise der Kommission;
- b. den Beizug von Expertinnen und Experten für wissenschaftliche Forschungsarbeiten oder für die Durchführung von Evaluationen;
- c. die Berichterstattung über die Tätigkeiten und die Empfehlungen der Kommission.

<sup>2</sup> Das EDI genehmigt die Geschäftsordnung.

<sup>3</sup> Das Sekretariat der Kommission untersteht fachlich der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission und administrativ dem BSV.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder der Kommission sowie die Mitarbeitenden des Sekretariats unterliegen der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG.

***Übergangsbestimmung der Änderung vom 3. November 2021***

in Kraft seit dem 1. Januar 2022\*\*

Sofern ein Zertifikat der SIM nach Artikel 7m Absatz 2 erforderlich ist, muss dieses innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. November 2021 erworben werden.

## Revisionen

# V 23

## Verordnung 23 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

vom 12. Oktober 2022 (SR 831.108)

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 9<sup>bis</sup>, 10 Absatz 1 und 33<sup>ter</sup> AHVG,  
auf Artikel 3 Absatz 1 IVG  
und auf die Artikel 16a Absatz 2, 16f Absatz 1 und 27 Absatz 2 EOG,  
verordnet:

### 1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung

#### Art. 1 Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a. obere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	58 800.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	9 800.–

#### Art. 2 Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige

<sup>1</sup> Die Grenze des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 9700 Franken festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 422 Franken im Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 844 Franken im Jahr.

#### Art. 3 Ordentliche Renten

<sup>1</sup> Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1225 Franken festgesetzt.

<sup>2</sup> Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um:

$$\frac{1225-1195}{1195} = 2,5 \text{ Prozent}$$

erhöht wird. Anwendbar sind die ab dem 1. Januar 2023 gültigen Rententabellen.

<sup>3</sup> Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

#### Art. 4 Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 222,7 Punkten. Dieser entspricht nach Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 2 AHVG dem Mittelwert aus:

- 196,9 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 205,0 Punkten (September 1977 = 100);
- 248,5 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2495 Punkten (Juni 1939 = 100).

#### Art. 5 Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

### 2. Abschnitt: Invalidenversicherung

#### Art. 6

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1<sup>bis</sup> IVG wird für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige auf 68 Franken im Jahr, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige auf 136 Franken im Jahr festgesetzt.

### 3. Abschnitt: Erwerbsersatz

#### Art. 7 Höchstbetrag der Gesamtentschädigung

<sup>1</sup> Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung nach Artikel 16a EOG beträgt 275 Franken im Tag.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16f Absatz 1 EOG beträgt 220 Franken im Tag.

**Art. 8** Indexstand

Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung entspricht einem Stand von 2494 Punkten des Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100).

**Art. 9** Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige nach Artikel 27 Absatz 2 EOG beträgt 24 Franken im Jahr.

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 10** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 21 vom 14. Oktober 2020 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird aufgehoben.

**Art. 11** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.